

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

unterbrochenen Besitze eines Rentenbescheides mit mehr als 35 Prozent sind, sich einer neuerlichen Untersuchung zu unterziehen haben, weil das Gesetz in geradezu raffinierter Tertierung die Befreiung von der Ueberprüfung von dem Ausstellungstage des Rentenbescheides in Verbindung mit 2 Stichtagen (1. April 1925 und 31. März 1926) abhängig macht.

Für ganz unmöglich hält die Versammlung jedoch das Verfahren, dem die kriegsbeschädigten Bundesangestellten unterworfen werden sollen. Ohne Vertrauensärzte und ohne ein Rechtsmittel einlegen zu können, wird dieses Verfahren zu einem Ausnahmestand gegen die kriegsbeschädigten Bundesangestellten gestempelt, gegen den sich schon aus prinzipiellen Gründen der schärfste Widerspruch erheben muß.

Die Versammlung fordert daher die sofortige Abänderung des Gesetzes und richtet an alle politischen Parteien das dringendste Ersuchen, diese Forderungen mit dem größten Nachdruck zu unterstützen.

Mit der einstimmigen Annahme dieser Resolution wurde die Versammlung geschlossen.

Auslegungen des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes durch den Verwaltungsgerichtshof.

Im Nachfolgenden bringen wir einige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zur Kenntnis, damit die Mitglieder wissen, welche Rechte ihnen zustehen.

Das Invaliden-Entschädigungs-Gesetz ist so unverständlich, die Auslegung der einzelnen Bestimmungen so mannigfach, daß sich kein Mensch mehr zurecht finden kann.

Wir halten es auch deshalb notwendig, über die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu sprechen, weil von Invaliden und Hinterbliebenen oft Ansprüche gestellt werden, die keine rechtliche Grundlage haben.

Die Entscheidungen sind auch besonders deshalb interessant, weil sie sich vielfach widersprechen, und die eine etwas zu Recht erkennt, während die andere dasselbe glatt ablehnt und für ungesetzlich erklärt. Zu wichtigeren Entscheidungen bringen wir Erläuterungen.

1. Zu § 1 des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes:

Bei Mitverursachung einer Gesundheitschädigung durch nicht mit dem Militärdienst im Zusammenhang stehende Umstände, wie es das Vorhandensein der Krankheit vor der Schädigung durch den Militärdienst ist, trifft den Bund die Entschädigungspflicht nur so weit, als die Gesamtschädigung durch die vom Bunde vertretene Teilersache beeinflusst ist. (Erkenntnis vom 1. Oktober 1925.)

Diese Entscheidung bringt die größten Verwirrungen, weil die Invaliden-Entschädigungs-Kommissionen darauf aus sind, in den Akten Anhaltspunkte zu finden, um die Invaliden neu zu begutachten und mit Rücksicht auf die nur eingetretene Verschlimmerung herabzusetzen. Sogar die „Anlage“ zu einem Leiden wird vielfach eingeschätzt, obwohl niemand, auch der Arzt nicht, beweisen kann, daß das Leiden ohne Kriegsdienstleistung jemals zum Ausbruche gekommen wäre. Durch diese im Zeichen der Sanierung stehende Methode werden viele Invalide ungeheuer geschädigt.

2. Zu § 6, Absatz 2:

Bei Selbstbeschaffung eines Körperersatzstückes im Auslande hat der Geschädigte nur Anspruch auf Ersatz jener Anschaffungs-, ausschließlich allfälliger Reisekosten, wie sie bei Beteiligung mit einem inländischen Ersatzstück aufgewendet werden müßten. (Erkenntnis vom 17. September 1925.)

3. Zu §§ 9 und 10:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rente nach dem Invaliden-Entschädigungs-Gesetz fehlen, wenn durch das Gebrechen eine Schädigung am Einkommen nicht eingetreten ist und der Geschädigte dasselbe Einkommen bezieht, das er ohne die Gesundheitschädigung beziehen würde. Einem Invaliden, der in seinem Einkommen nicht geschädigt ist, kann daher eine Rente nur soweit zuerkannt werden, als sie ihm als Ersatz für Auslagen dienen soll, die er infolge seiner Gesundheitschädigung dauernd machen muß und die ihm weder vom Bunde noch von einer Versicherung ersetzt werden. (Erkenntnis vom 17. September 1925.)

Ist schon diese Entscheidung an sich unmenschlich, weil die Begutachtung nur vom fiskalischen Standpunkt aus durchgeführt werden soll, so ist sie ungeheuerlich, wenn man in Betracht zieht, daß Schwerinvaliden, wie Kopfschüler, Amputierte, Tuberkulose, deshalb keine Rente beziehen, weil sie ihre letzten Kräfte anstrengen, um zu arbeiten, um nützliche Glieder der Gesellschaft zu sein, obwohl sie wissen, daß dadurch ihre Lebenszeit verkürzt wird. Nicht wird berücksichtigt, daß diesen Menschen alle Lebensfreude genommen wurde, daß sie an das Zimmer gefesselt sind, nicht mehr die Berge, die Landschaften besteigen und durchwandern können. Sie werden noch ein zweites Mal geschädigt durch den § 29, durch welchen ihnen je nach der Höhe der geleisteten Einkommensteuer die Rente gekürzt wird, wie nachstehende Entscheidung zeigt.

4. Zu §§ 9 und 10:

Eine allfällige Anwendung der Kürzungsbestimmungen des § 29 des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes hat auf die Schätzung der Erwerbsfähigkeit ohne Einfluß zu bleiben. (Erkenntnis vom 17. September 1925.)

5. Zu § 26, Absatz 3:

Nach § 26, Abs. 3, des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes kommt es nicht darauf an, ob der Rentenwerber auf eine Unterstützung angewiesen war, sondern darauf, daß er tatsächlich wesentlich unterstützt worden ist. (Erkenntnis vom 5. Oktober 1925.)

Die alten Eltern haben also nur dann Anspruch auf die farge Elternrente, wenn sie bedürftig sind und den einwandfreien Nachweis beibringen können, daß sie vom Gefallenen wesentlich unterstützt wurden. Das Wort „wesentlich“ ist dehnbar wie ein Gummistrumpfband und sagt eigentlich gar nichts, gibt aber den Freunden der Kriegsopfer die Möglichkeit, die Kriegereltern um die Rente zu bringen oder sie wenigstens zu drangsalieren. Wo bleiben aber alle die alten, arbeitsunfähigen Eltern, die durch den Krieg nicht nur ihr Kind, sondern auch ihr ganzes Vermögen verloren haben, die bettelarm geworden sind, die nur deshalb mit dem Anspruche abgewiesen wurden, weil sie den Nachweis der wesentlichen Unterstützung nicht beibringen können. Da tut ebenfalls eine Gesetzesänderung not.

Söher geht's nimmer!

Die Bevölkerung Oesterreichs seufzt unter dem furchtbaren Drucke der wirtschaftlichen Krise, die im besonderen die verkrachte Sanierung hervorgerufen hat.

Die Arbeitslosigkeit schreitet unaufhaltsam vorwärts und noch in keinem Jahre gab es zu Beginn der Bau-saison so viele Menschen, die auf die farge Arbeitslosenunterstützung angewiesen sind als im heurigen Frühjahr.

Besonders die arbeitende Bevölkerung, die Kleingewerbetreibenden, die Rentner, die Kriegsopfer leiden entsetzlich unter den gegebenen Verhältnissen.

Die gelbarme Regierung, die trachten muß, die ihr nahestehenden verkrachten Banken zu stützen und dadurch